

# Finanzierungsgrundsätze für den Mikrokredit Brandenburg

## 1. Ziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg verfolgt im Rahmen seiner Mittelstandspolitik die Förderung der Fähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)<sup>1</sup>, sich am Wachstum der regionalen, nationalen und internationalen Märkte sowie am Innovationsprozess zu beteiligen.

Durch die Unterstützung von Gründungsvorhaben, Unternehmensnachfolgen und jungen Unternehmen sollen Wirtschaftswachstum und Beschäftigung im Sinne der Europa 2020 Strategie in Brandenburg gefördert werden.

1.2 Im Auftrag des Landes gewährt die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) Darlehen auf der Grundlage des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 - 2020.

Die Darlehen werden nach Maßgabe folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013) über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 03.03.2014 (ABl. EU Nr. L 138/5 vom 13.05.2014),
- EFRE-Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 vom 28.07.2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 1303/2013,
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 für De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 vom 24.12.2013) in Bezug auf die Fördergegenstände dieser Richtlinie,
- Verordnung (EU) 2020/558 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013 im Hinblick auf spezifische Maßnahmen zur Einführung einer außerordentlichen Flexibilität beim Einsatz der europäischen Struktur- und Investitionsfonds als Reaktion auf den COVID-19-Ausbruch (ABl. der Europäischen Union L 130 vom 24. April 2020).

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung eines Darlehens besteht nicht. Vielmehr entscheidet die ILB aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel des bei der ILB eingerichteten Mikrokreditfonds.

---

<sup>1</sup> KMU sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission. Derzeit gilt die Definition im Anhang der Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S.36 vom 20. Mai 2003).

Nach Artikel 2 Abs.1 dieser Definition sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind dabei zu berücksichtigen.

1.4 Ein Darlehen wird nur gewährt, wenn die Stellungnahme der fachkundigen Stelle vorliegt.

1.5 Die Abtretung und Verpfändung der Darlehen an Dritte ist ausgeschlossen.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden betrieblich bedingte Investitionsgüter und Betriebsmittel.

2.2 Umschuldungen sowie der Erwerb von Grundstücken werden nicht finanziert.

2.3 Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

2.4 Barzahlungen aus dem Mikrokredit sind unzulässig.

## **3. Darlehensnehmer**

3.1 Darlehensnehmer sind KMU. Die Gründung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.

Darlehensnehmer kann auch sein, wer einen bestehenden Betrieb im Wege der Unternehmensnachfolge bzw. Mitunternehmerschaft übernimmt, sofern die Übertragung zwischen unabhängigen Investoren erfolgt.

3.2 Die Darlehensnehmer üben eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit aus bzw. beabsichtigen diese auszuüben.

3.3 Als Gründung einer selbstständigen Existenz im Haupt- oder Nebenerwerb gilt auch eine erneute Unternehmensgründung (so genannte „Zweite Chance“), wenn Verpflichtungen aus der ersten Gründung das neue Gründungsvorhaben nicht belasten. Verbindlichkeiten aus einer früheren Selbstständigkeit müssen daher im Rahmen einer privatautonomen Schuldenbereinigung oder im Wege des gesetzlichen Restschuldbefreiungsverfahrens erledigt sein.

3.4 Antragstellenden, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Darlehen gewährt. Dasselbe gilt für Antragstellende, die eine Vermögensauskunft nach §§ 802 c ff. und § 807 der Zivilprozessordnung oder nach § 284 der Abgabenordnung (AO) abgegeben haben.

3.5 Von der Finanzierung ausgeschlossen sind:

- Landwirtschaft und Fischerei,
- Rechts- und Patentanwälte, Notare, Wirtschafts- und Buchprüfer,
- Personen oder Unternehmen, die Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Kreditwesengesetz (KWG) anbieten sowie Finanzunternehmen i.S. von § 1 Abs. 3 KWG,
- Vermittler und Makler i.S. von § 34 c - f GewO,
- Anbieter von Glücksspielen und Lotterien (§ 33 h GewO) sowie Spielhallen und ähnliche Unternehmen i.S. von § 33 i GewO,
- Kfz-Handel,
- Charterbootvermietung und -vermittlung.

Weiter werden nicht finanziert:

- die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken,
- Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind,
- die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen,
- Investitionen in Flughafeninfrastruktur, es sei denn sie haben einen Bezug zum Umweltschutz oder sie werden von den notwendigen Investitionen zur Abmilderung oder Verringerung der negativen ökologischen Auswirkungen der Flughafeninfrastruktur begleitet (Art. 3 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1301/2013).
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten in der jeweils geltenden Fassung. Als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten jedoch nicht solche Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.
- Antragstellende, die mit der Geschäftsidee/Vorhaben menschenverachtendes, rassistisches, extremistisches oder sexistisches Gedankengut lehren oder in sonstiger Weise verbreiten,
- Sachleistungen<sup>2</sup>

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

##### 4.1 Persönliche Voraussetzungen

Der Antragstellende muss

- seinen Betriebssitz, zukünftigen Betriebssitz oder Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung) im Land Brandenburg haben,
- die Investitionsgüter im Land Brandenburg einsetzen bzw. das Vorhaben im Land Brandenburg durchführen,
- die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gründung und zum Betreiben eines Unternehmens sowohl im Hinblick auf Fachkunde und Unternehmensführung, zum Beispiel durch die Teilnahme an entsprechenden Schulungen und Seminaren oder durch seinen bisherigen beruflichen Werdegang oder andere Qualifikationen, die auf das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten schließen lassen (Nachweis durch Zeugnisse und Lebenslauf), nachweisen und
- sofern es sich um Kapitalgesellschaften handelt, nachweisen, dass der geschäftsführende Gesellschafter mind. 25,1 % der Gesellschaftsanteile hält.

##### 4.2 Sachliche Voraussetzungen

- 4.2.1 Der Antragstellende erklärt, dass die Selbstständigkeit persönlich unabhängig ausgestaltet ist, er ohne die direkte arbeitnehmerähnliche Bindung an einen Auftraggeber und auf eigene Rechnung tätig wird bzw. ist. Diese unabhängige Selbstständigkeit ist anzunehmen, soweit keine Umstände dafürsprechen, dass die Arbeit ständig für denselben Auftraggeber und ohne Eingliederung in ein anderes

---

<sup>2</sup> Sachleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist. (Art. 69 VO (EU) Nr. 1303/2013)

Unternehmen erbracht wird. Ansonsten ist davon auszugehen, dass das Auftreten am Markt aufgrund unternehmerischer Tätigkeit erfolgt.

4.2.2 Der Antragstellende legt im Antragsformular ein aussagefähiges, überzeugendes Unternehmenskonzept vor, das zumindest

- eine formulierte Gründungsidee oder ein Vorhabenkonzept,
- eine Gewinn- und Verlustrechnung beziehungsweise Einnahme-Überschuss-Rechnung des letzten Geschäftsjahres (Bestandsunternehmen),
- eine Rentabilitätsvorschau nach Jahren gegliedert für drei Geschäftsjahre und eine Liquiditätsvorschau nach Monaten gegliedert für ein Geschäftsjahr sowie
- einen Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben und Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung einschließlich des Eigenanteils des Antragstellenden) enthält. Dieser untersetzt auch die Voraussetzungen nach Nummer 4.2.1.

4.2.3 Nach vollständiger Vorlage aller antragsrelevanter Unterlagen im Kundenportal hat der Antragstellende sich bezüglich einer Beratung und Fertigung einer Stellungnahme an eine fachkundige Stelle zu wenden, die die regionalen Marktchancen des Produktes oder der Dienstleistung bestätigt.

Fachkundige Stellen sind die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern.

Für Antragstellende der Kultur- und Kreativwirtschaft und Freiberufler, die nicht in den Kammern organisiert sind, ist das zuständige Fachreferat im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zuständig. Die regionalen Ansprechpartner der fachkundigen Stellen sind auf der Internetseite [www.mikrokredit.brandenburg.de](http://www.mikrokredit.brandenburg.de) gelistet.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Finanzierungen

5.1 Die Finanzierung erfolgt in Form verzinslicher Darlehen. Das Darlehen beträgt mindestens 2.000 Euro und höchstens 25.000 Euro pro Vorhaben. Sofern bereits ein Mikrokredit entsprechend dieser Finanzierungsgrundsätze gewährt wurde, kann ein weiterer Kredit nur dann gewährt werden, wenn die Rückzahlung des vorangegangenen Kredits vollständig erfolgt ist.

5.2 Mikrokredite werden zu den folgenden Konditionen ausgereicht:

- Die Laufzeit kann bis zu fünf Jahre betragen.
- Bis zu 6 Monate können tilgungsfrei gestellt werden.
- Der geltende Zinssatz für Darlehenszusagen wird von der ILB unter Berücksichtigung der Geld- und Kapitalmarktentwicklungen festgelegt.
- Eine Besicherung durch den Darlehensnehmer ist nicht erforderlich.
- Erfolgt die Darlehensbeantragung durch mehrere Gesellschafter, haften alle Gesellschafter gesamtschuldnerisch für das Darlehen.
- Eine Bearbeitungsgebühr wird für die Gewährung von Mikrokrediten nicht erhoben. Mikrokredite werden zu einhundert Prozent in einer Tranche an den Darlehensnehmer ausgezahlt.
- Eine vorzeitige Rückzahlung des Mikrokredits ist jederzeit möglich. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht erhoben. Die vorzeitige Rückzahlung ist dem Darlehensgeber mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

### 5.3 Bindungsdauer

Die Bindungsdauer des Darlehens wird auf zwei Jahre nach Auszahlung festgelegt.

- 5.4 Die Darlehen werden als sog. „De-minimis“-Beihilfe gewährt. Der Beihilfewert des Darlehens ergibt sich aus der Summe des Zinsvorteils für die Darlehensnehmenden. Die Beihilfewerte werden den Zuwendungsempfängenden in einer Bescheinigung mitgeteilt.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Darlehensnehmenden sind verpflichtet - soweit sie Zuschüsse oder andere Unterstützungen aus anderen Förderprogrammen erhalten - eigene Unterlagen für jede Finanzierungsquelle zu führen.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Kundenportal der ILB (siehe Online-Antragstellung) unter [www.ilb.de](http://www.ilb.de) zu stellen.

Die Antragstellenden dürfen nach von der ILB bestätigtem Eingang des Antrags mit der Durchführung der beantragten Maßnahme (vorzeitiger Maßnahmebeginn) beginnen.

Die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Rechtsanspruch auf ein Darlehen. Das damit verbundene Risiko geht ausschließlich zu Lasten der Antragstellenden.

Die ILB ist berechtigt, weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Antragsunterlagen anzufordern. Kommen Antragstellende dem innerhalb von zwei Monaten nicht nach, kann daraufhin der Antrag abgelehnt werden.

### 7.2 Darlehensvergabe

Die Darlehensvergabe erfolgt in öffentlich-rechtlicher Form.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Darlehensbetrag wird ausgezahlt, wenn

- der unterschriebene Darlehensvertrag zurückgesandt wurde,
- gegebenenfalls erteilte Auflagen erfüllt wurden,
- ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegt und
- bei Gründungen die Gewerbeanmeldung oder die Bestätigung des Finanzamtes zur Beantragung einer freiberuflichen Tätigkeit vorgelegen hat.

### 7.4 Verwendungsbestätigung/Prüfungsrechte

Die ILB als Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung des Mikrodarlehens und im Rahmen eines Stichprobenverfahrens erfolgt die Belegprüfung.

## 8. Geltungsdauer

Die Finanzierungsgrundsätze gelten ab Veröffentlichung und enden mit dem Förderzeitraum am 31.10.2023.